

Wer kann gefördert werden? / Umgang mit Weiterförderungen

Das Deutschlandstipendium fördert Studierende aller Nationalitäten, deren bisheriger Werdegang herausragende Studienleistungen erwarten lässt. Zu den Förderkriterien zählt neben besonderen Erfolgen an Schule und/oder Hochschule auch das gesellschaftliche Engagement. Berücksichtigt wird ebenfalls die Überwindung besonderer biografischer Hürden, die sich aus der familiären oder kulturellen Herkunft ergeben.

Studienbewerber*innen mit herausragendem Notendurchschnitt müssen den Studienplatz zugesichert bekommen haben, aber nicht zwangsläufig immatrikuliert sein (in diesem Falle ist ein Nachweis über die Zusage des Studienplatzes einzureichen und eine Studienbescheinigung nachzureichen).

Vergleichbare Abschlüsse aus dem Ausland werden ebenfalls akzeptiert und im Laufe des Auswahlverfahrens ggf. zu einer Note des deutschen Systems der Vergleichbarkeit halber umgewandelt. Falls bereits vorhanden, reichen Sie bitte Ihren Bescheid von uni-assist ein.

Bereits immatrikulierte Studierende, welche sich innerhalb der Regelstudienzeit* befinden und bereits herausragende Leistungen erbringen konnten, müssen mindestens 20 ECTS pro Studiensemester erbracht haben.

Deutschlandstipendiat*innen, die erstmalig im ersten oder zweiten Semester eine Förderung erhalten haben, müssen sich erneut regulär bewerben (kein Weiterförderungsantrag).

Deutschlandstipendiat*innen ab dem vierten Semester können einen vereinfachten Antrag auf Weiterförderung stellen. Sie müssen ihr Leistungsniveau gehalten oder verbessert haben. Das Leistungsniveau ist in der Regel nicht gehalten, wenn sich der Notendurchschnitt (HIS) um 0,5 Notenpunkte im Vergleich zum vorherigen Förderjahr verschlechtert. Bei wiederholter Notenverschlechterung darf die Abweichung, ausgehend vom Erstantrag, insgesamt nicht mehr als 0,8 Notenpunkte betragen.

**Veränderungen der Regelstudienzeit durch die Corona Pandemie*

Die Erhöhung der individualisierten Regelstudienzeit um ein Semester gem. § 10 Abs. 1 S. 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung gilt für Studierende, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 oder im Sommersemester 2021 in einen Hochschulstudiengang eingeschrieben waren. Somit ergibt sich bei Einschreibung im gleichen Studiengang eine maximale Erhöhung von drei Semestern. Laut §2 der Richtlinie des Präsidiums zur Vergabe des Deutschlandstipendiums sind Studierende dann förderfähig, wenn Sie Ihre Regelstudienzeit nicht überschritten haben. Die Förderungshöchstdauer der Stipendien wird somit auf max. zehn Semester für Studierende im Bachelor und auf sechs Semester für Studierende im Master angepasst.

Weitere Informationen zur Vergabe und zu Doppelförderungen

Die Vergabe des Stipendiums erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zum Deutschlandstipendium. Bitte lesen Sie die Informationen zu Gesetzestexten und Richtlinien sorgfältig, bevor Sie sich bewerben.

Das Deutschlandstipendium wird nicht auf die Leistungen nach dem BAföG angerechnet.

Wenn Sie darüber hinaus bereits von einer anderen Einrichtung eine leistungsbezogene Förderung erhalten, ist zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Doppelförderung gegeben sind.

Auf das Stipendium besteht kein Rechtsanspruch.